12 | 2014

up unternehmen praxis

Praxismanagement für Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie und Podologen

Inhalt

Seite

Branchenmonitor 3
Aktuelle Informationen aus und für die Heilmittel-Branche
Termine, News, Gesundheitspolitik, Finanzen,
Tipps und Material – Kurz auf den Punkt gebracht

Schwerpunkt:
Datenschutz in der Praxis 4
Erheben, Aufbewahren, Vernichten
Computersicherheit 6
Der Praxisrechner wird zum Bollwerk
Schweigepflicht in der Praxis 8
Schweigepflicht versus Auskunftspflicht
Auch Therapeuten müssen schweigen 10
Interview mit Bertram Raum (BfDI)

Gesetze zum Datenschutz 12
Die wichtigsten Gesetzestexte
Nach Wegfall der Regelungen zum Bestandsschutz 13
Ab 2015 gibt es Änderungen bei Minijobs

Ärzte ändern ihr Verordnungsverhalten 14
Deutliche Verschiebungen in der Heilmittel-Hitliste
GKV-HIS im ersten Halbjahr 2014 15
Heilmittelumsätze wachsen, nur nicht in Bremen

BGH-Urteil zu Verbraucherkrediten 16
Auch Praxisinhaber können Bank-Gebühren zurückfordern

Mobile Zahlungsmethoden 18
Kartenzahlung in der Praxis
Preisausschreiben: Kartenlesegeräte zu gewinnen

Der richtige Weg zum erfolgreichen Physio-Coach 20
„Therapeuten im Betrieblichen Gesundheitsmanagement“
Interview mit Cornelia Schneider

Urheber- und Bildnutzungsrechte auf der Praxis-Website: 22
Schöne Bilder ohne böse Folgen

JETZT GEWINNEN auf Seite 19

ISSN 1869-2710 | www.up-aktuell.de / redaktion@up-aktuell.de | Einzelpreis 15 Euro

Liebe Leserinnen und Leser,

Das war ein gutes Jahr! – es lohnt ein kurzer Blick zurück, denn 2014 war ein wirklich gutes Jahr!
Das fängt an beim Umsatz: Zweistelliges Wachstum in fast allen Fachbereichen und nahezu allen Bundesländern (mit der Ausnahme Bremen) erlaubt die Vermutung, dass es sehr viele Patienten gibt, denen Heilmitteltherapie wichtig genug ist, um sich beim Arzt eine Verordnung zu organisieren. Und dazu muss man sich als Patient schon ziemlich anstrengen, denn in manchen Bundesländern können Ärzte ihr Honorar damit aufbessern, dass sie eben keine Heilmitteltherapie verordnen. Wenn es dann trotzdem zu deutlichem Wachstum kommt, scheint es einen echten Bedarf an konservativer Therapie zu geben (siehe dazu Seite 14).
Die positive Entwicklung setzt sich fort bei der Qualität: Die Leistung „Manuelle Therapie" hat Platz 2 der Heilmittel-Hitliste im ersten Halbjahr 2014 erklommen. Qualifizierte Therapie wird also trotz Regresstheater verstärkt verschrieben. Sollte sich langsam auch bei den Ärzten die Erkenntnis durchsetzen, dass Therapie wirkt?
Dass Therapie wirkt, ist in 2014 in zahlreichen Studien belegt worden. Und auf dem Rheumatologen-Kongress in Düsseldorf wurde vor kurzem ganz offiziell darauf hingewiesen, dass neben der richtigen Medikation die Heilmitteltherapie bitte nicht vernachlässigt werden solle, denn eine Behandlung ohne physikalische Therapie sei inkomplett! Dem ist aus Sicht der Heilmittelerbringer nichts hinzuzufügen.
Politisch wichtig war in 2014, dass Honorare mehrfach über das Grundlohnsummenniveau hinaus angehoben worden sind. Die Schlichter haben in Verhandlungen zwischen Heilmittelerbringern und Krankenkassen vollkommen richtig erkannt, dass es die sogenannte Grundlohnsummen-Anbindung faktisch nicht mehr gibt. Das lässt für die Honorarentwicklung und für die Ost-West-Angleichung 2015 hoffen.
Mit so guten Ergebnissen in 2014 darf man sich als Praxisinhaber über die Weihnachtstage ruhig einmal zurücklehnen und sich auf das freuen, was 2015 bringen wird. Wir hätten da ein paar Vorschläge für Sie, aber damit starten wir dann im kommenden Jahr!
Vielen Dank für Ihre vielfache sehr positive Rückmeldung zu unserer Arbeit. Unsere Autoren und ich freuen uns sehr darüber, dass wir dazu beitragen können, den Blick auf Ihr Unternehmen Praxis zu schärfen. Ich wünsche Ihnen spannende Weihnachtstage und einen ruhigen Jahresausklang.

Herzliche Grüße Ihr

PS: Zum Jahreswechsel gibt es mal was Neues, ein kleines Preisausschreiben finden Sie auf Seite 19 – einfach mitmachen, vielleicht können dann bei Ihnen schon bald die Patienten bargeldlos zahlen.

PPS: Die Beilage „Praxisteam 2015" wird Ihnen bei der Urlaubsplanung helfen. Das Format ist so gewählt, dass der Urlaubskalender genau quer auf eine Tür passt.

Impressum

buchner

Herausgeber
Buchner & Partner GmbH
Lise-Meitner-Straße 1-7
24223 Schwentinental
Telefon +49(0) 4307 8119 – 0, Fax – 99
redaktion@up-aktuell.de, www.buchner.de

V.i.S.d.P.
Ralf Buchner (Anschrift s. Herausgeber)

ISSN 1869-2710
Heftpreis: 15 Euro | im Abo 12 Euro

Quellen und Autoren dieser Ausgabe
Ralf Buchner (bu),
Katrin Schwabe-Fleitmann (ks),
Moritz Kohl (mk),
Katharina Münster (km),
Yvonne Millar (ym)
Korrektorat: Ulrike Stanitzke

Layout
schmolzeund**kühn**, kiel

Fotos
Titel: © fotolia.com: massimo_g; KBV (3), © fotolia.com: stockWERK, Maxim_Kazmin (4), womue (5), Maksym Yemelyanov (6), bluedesign (8), jeremias münch (9), M. Schuppich (11), rcx (12), Woodapple (13), Denis Junker (16), visivasnc (17), vege (23), Betram Raum (10), Payleven (18, 19), Cornelia Schneider (20, 21), Harste (22, 23)

Branchenmonitor

E-Card ab 2015 – Jugendliche und Pflegebedürftige von Fotopflicht befreit

Ab 1. Januar 2015 müssen gesetzlich Krankenversicherte beim Gang zum Arzt oder Heilmittelbringer stets die neue elektronische Gesundheitskarte (eGK) vorzeigen oder innerhalb von zehn Tagen nachreichen. Eine gültige eGK trägt ein Lichtbild des Patienten, das dieser seiner Kasse zur Verfügung stellen muss. Diese Fotopflicht bestätigte unter anderem das Sozialgericht Berlin. Laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung gibt es allerdings Ausnahmen: So müssen zum Beispiel pflegebedürftige Menschen in Altersheimen und Personen in geschlossenen Einrichtungen kein Lichtbild erstellen lassen. Außerdem sind Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren von der Fotopflicht befreit. Überschreiten Jugendlich die Altersgrenze, bleibt ihre eGK weiter ohne Foto gültig, die Kassen tauschen sie nicht vorzeitig aus.

mehr: **www.kbv.de/html/egk.php**
www.kbv.de/html/newsletter/1150_12542.php

Online-Umfrage zu Messinstrumenten in der Physiotherapie

Die Hochschule für Gesundheit (hsg) in Bochum hat kürzlich eine Umfrage gestartet, wie klinische Messinstrumente in der physiotherapeutischen Behandlung eingesetzt werden. Unter **www.physio-assessments.de** können Physiotherapeuten deutschlandweit noch bis zum 11. Januar 2015 an der anonymen Umfrage teilnehmen. Die Online-Umfrage gehört zu einem Projekt aus dem Studienbereich Physiotherapie, in dem ein anwendungsorientiertes Schulungskonzept entwickelt werden soll. „Die Ergebnisse der Befragung sollen Aufschluss darüber geben, wie welche Assessments verwendet werden und welche Anforderungen in einem Schulungskonzept zur Verwendung

von Assessments berücksichtigt werden sollten“, erklärte dazu Projektleiter Professor Dr. Christian Grüneberg, Dekan des Departments für angewandte Gesundheitswissenschaften der hsg und Leiter des Studiengangs Physiotherapie.

mehr: **www.physio-assessment.de/**

Aushilfsjobs ab 2015 länger sozialversicherungsfrei

Praxisinhaber, die hin und wieder eine Aushilfskraft einsetzen, dürfen diese ab 2015 länger sozialversicherungsfrei beschäftigen. Dies hat der Bundestag zusammen mit dem Mindestlohngesetz kürzlich beschlossen. Künftig werden geringfügig Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres für längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage (bislang zwei Monate oder 50 Arbeitstage) von Sozialabgaben befreit. Die Neuregelung soll bis 2018 gelten, ist also auf vier Jahre befristet.

Älter werden in Balance – Bundesweites Programm gestartet

Gemeinsam mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV) hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ein neues bundesweites Präventionsprogramm für Menschen über 65 Jahre gestartet: „Älter werden in Balance“ will Bewegung im Ruhestand fördern, um die Gesundheit und Lebensqualität im Alter zu bewahren und die Pflegebedürftigkeit so weit wie möglich hinauszuzögern. Aktuelle Daten belegen, dass sich derzeit etwa 80 Prozent der 60- bis 79-Jährigen nicht ausreichend bewegen. Unter **www.aelter-werden-in-balance.de** finden Interessierte praktische Tipps zum gesunden Älterwerden.
In einem ersten Schritt, so Diana Schulz von der BZgA, sei die Broschüre „Alltag in Bewegung“ herausgegeben worden, die möglichst flächendeckend verteilt werden sollte. In einem nächsten Schritt werde an die Entwicklung eines speziellen Übungsprogramms gedacht sowie an einen Link mit entsprechenden Anbietern.

mehr: Informationen zur Gesundheit älterer Menschen finden Sie unter **www.bzga.de/presse/daten-und-fakten/** und die Broschüre unter **www.aelter-werden-in-balance.de/fileadmin/user_upload/dokumente/Alltag_in_Bewegung_24_Einzelseiten.pdf**

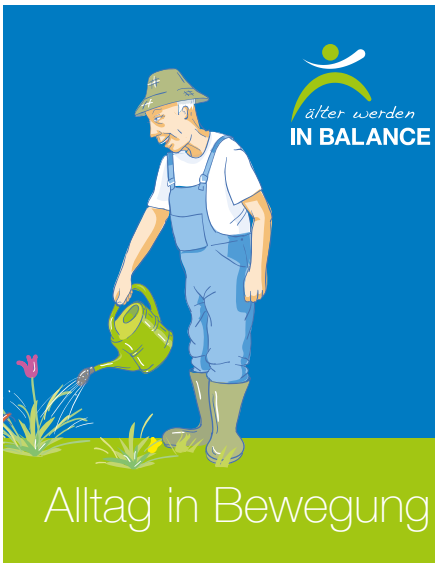

Datenschutz in der Praxis

Erheben → Aufbewahren →

Genauso wie Ärzte haben Heilmittelerbringer jeden Tag mit sensiblen Patientendaten zu tun. Angaben zur Gesundheit sind im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 3 Abs. 9 BDSG) besondere personenbezogene Daten – und erfahren damit besonderen Schutz. Gesetze und Vereinbarungen regeln etwa, in welcher Form und wie lang Therapeuten die Daten aufzubewahren haben und wie sie welche Datenträger später vernichten müssen.

Bei jeder Behandlung entstehen Patientendaten: persönliche Daten wie Adresse und Telefonnummer, Angaben zur Abrechnung und Details zur Therapie. Heilmittelerbringer dürfen und müssen diese Angaben nicht nur erheben, um ihren Beruf ausüben zu können, sondern sind auch in der Pflicht, Patientendaten zehn Jahre lang aufzubewahren – das schreibt das 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz in § 630 f des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vor. Manche Dokumente – beispielsweise Bilanzen und Geschäftsbücher – müssen aus steuerrechtlichen Gründen sogar sechs oder zehn Jahre lang aufgehoben werden. In seltenen Fällen will das Finanzamt die Dokumente bei einer Betriebsprüfung einsehen. Das gilt auch für jene Patientendaten, die „kostenverursachend", also für die Abrechnung relevant sind.

Behandlungsvertrag zwischen Patient und Therapeut

Patienten und Therapeuten gehen nach § 630a BGB einen Behandlungsvertrag ein – auch wenn dieser nicht explizit ausgesprochen wird. Dadurch erlauben Patienten Therapeuten indirekt, die für die Behandlung unbedingt notwendigen Daten zu erfassen und zu speichern. Die Daten dürfen dabei nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben werden – im Fall der Praxis also, um Patienten zu behandeln und mit den Krankenkassen abzurechnen. Außerdem liegt es auch bei den Therapeuten, dafür zu sorgen, dass niemand Unbefugtes die Angaben zu sehen oder zu hören bekommt. Manche Daten müssen auch vor den eigenen Mitarbeitern geschützt werden, das heißt im Klartext: Wer die Daten eines Patienten nicht benötigt, um seinen Teil der Arbeit in der Praxis zu erfüllen, darf streng genommen auch keinen Zugriff auf sie haben. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) legt ebenso fest, dass die Daten gelöscht werden müssen, wenn ihr Zweck erfüllt ist und alle anderen rechtlich festgelegten Aufbewahrungsfristen verstrichen sind.

Im Aktenschrank und auf der Festplatte

In welcher Form die Daten aufbewahrt werden, ist den Therapeuten überlassen – klassische Akten aus Papier sind genauso zulässig wie Festplatten oder Datenträgern, etwa CDs und USB-Sticks. Die Hauptsache ist, die Daten gehen nicht verloren und sind für Dritte nicht zugänglich. Wer Patientenakten in Papierform aufbewahrt, sollte diese am besten in einem abschließbaren Aktenschrank unterbringen. Im Optimalfall haben darauf dann tatsächlich nur die Mitarbeiter Zugriff, die die Daten für ihre Arbeit brauchen – das könnte etwa in einer Praxisgemeinschaft mit getrennten Patientenstämmen relevant sein.

In jedem Fall sollten die Schränke nach Dienstschluss verschlossen sein, damit sich praxisfremdes Personal, wie Putzpersonal oder Hausmeister die Dokumente nicht ansehen können. Genauso wenig dürfen Patienten oder an der Behandlung unbeteiligte Mitarbeiter an die Daten auf dem PC gelangen. Die Praxisrechner sollten also nach allen Regeln der Kunst gesichert sein – davor, dass Dritte sich vor Ort einloggen genauso wie vor Hackern, die über das Internet zugreifen (siehe Artikel zur Computersicherheit, S. 6, in diesem Themenschwerpunkt).

Datenvernichtung

Nach Ablauf der Fristen kommen Datenträger auf keinen Fall einfach in den Mülleimer, sondern sind normgerecht zu vernichten – die einzelnen Teile dürfen dabei nach der Vernichtung

Vernichten

keinen Zusammenhang mehr ergeben. Das können Therapeuten selbst erledigen, etwa mit einem Reißwolf, oder dies auf Aktenvernichtung spezialisierte Betriebe erledigen lassen. Dabei sollten sie darauf achten, dass der Betrieb von TÜV oder DEKRA zertifiziert ist. Dieser vernichtet die Daten dann entweder vor Ort in der Praxis oder in externen Anlagen. Dort muss allerdings ein Mitarbeiter der Praxis die Vernichtung beobachten und darauf achten, dass die Daten geschreddert oder verbrannt und nicht eingesehen werden.

Auch am Rechner genügt es nicht, die Dateien einfach zu löschen, geschweige denn, sie in den Papierkorb auf dem Desktop zu ziehen. Denn so können beispielsweise Hacker die Daten wiederherstellen. Damit das nicht passiert, schreibt die DIN 66399 für jedes Speichermedium, vom Papier über den USB-Stick bis zur DVD, eine datenschutzgerechte Vernichtung vor. Patientendaten gelten als besonders sensible Daten und müssen unter den Bedingungen der Sicherheitsstufe 4 (für Papier etwa die Sicherheitsstufe „DIN P-4“) vernichtet werden.

→ **Daten auf Papier** müssen in entsprechend kleine Einzelteile zerlegt werden. In der Regel geben spezialisierte Betriebe und handelsübliche Aktenschredder an, ob sie nach DIN P-4 in höchstens sechs Mal 25 Millimeter große Teilchen zerkleinern.

→ Bei **magnetischen Datenträgern** sollten gelöschte Daten mindestens dreimal überschrieben werden. Bestimmte Programme können Festplatten von Computern auf diese Weise leerräumen. Bei günstigen USB-Sticks und alten Disketten ist das häufig ein zu großer Aufwand, hier ist ein Schredder meistens die einfachere Lösung. Auch dafür schreibt die DIN 66399 einen konkreten Grad der Vernichtung vor.

→ **Optische Datenträger** wie CDs und DVDs sind in der Anschaffung relativ erschwinglich und können problemlos zerstört werden. Eine zerbrochene oder stark zerkratzte CD oder DVD ist unbrauchbar. Wer auf Nummer sicher gehen will, kann auch hier auf spezielle Zerkleinerungsmaschinen und professionellen Anbieter zurückgreifen. *(mk)*

GANZ KONKRET

Patientendaten im Praxisalltag

Aktenschränke können noch so fest verschlossen und Daten noch so gut verschlüsselt sein – wenn die Mitarbeiter sich im Praxisalltag indiskret verhalten, können Informationen doch an unbefugte Dritte gelangen. Etwa, wenn die Praxis voll mit Patienten ist und zwei Therapeuten sich lautstark darüber unterhalten, dass Patientin Mustermann ihre Lymphdrainage wegen eines besonders bösartigen Tumors erhält. Alle Mitarbeiter sollten auf die erforderliche Diskretion zu achten. Einige Grundsätze:

→ Patientenakten und ärztliche Verordnungen dürfen nicht auf dem Empfangstresen herumliegen, wo jeder Patient und Mitarbeiter sie im Vorbeigehen lesen kann.

→ Wenn es bei Telefonaten mit Patienten um gesundheitliche Themen geht, sollte der Name des Patienten nicht genannt werden – so sind keine Rückschlüsse auf die Person möglich, selbst wenn Dritte zuhören.

→ Computerbildschirme sollten so stehen, dass Patienten möglichst nichts darauf erkennen können. Arbeitet einige Minuten niemand daran, kann ein automatischer Bildschirmschoner neugierige Blicke ins Leere führen. Der Bildschirmschoner sollte sich nur mit einem Passwort entfernen lassen.

→ Auch Drucker und Faxgeräte sollten so stehen, dass Patienten die ausgeworfenen Blätter nicht lesen können, bevor ein Mitarbeiter sie abholt.

Betrieblicher Datenschutz & Datenschutzbeauftragter

Wie in jedem anderen Unternehmen gilt in der Praxis eines Heilmittelerbringers der betriebliche Datenschutz. Demnach ist es zum Beispiel tabu, private Mails von Kollegen zu lesen oder Betriebsgeheimnisse auszuplaudern.

Bestimmte Unternehmen sind außerdem gesetzlich dazu verpflichtet, Datenschutzbeauftragte zu bestimmen. Die Betriebe können einen externen Beauftragten engagieren oder jemanden aus den Reihen der Mitarbeiter dafür bestimmen. Zwingend ist das nach § 4 f BDSG für Unternehmen, in denen mehr als neun Personen „ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten“ beschäftigt sind. Ob auch kleinere Praxen einen Datenschutzbeauftragten stellen müssen, ist unter Experten strittig. Allerdings ist es sehr unwahrscheinlich, dass Heilmittelerbringer deswegen mit Sanktionen irgendeiner Art rechnen müssen.

Praxisinhaber können aber auch auf freiwilliger Basis jederzeit einen solchen Posten schaffen. So stellen sie sicher, dass sich ein Praxismitarbeiter in das Thema Datenschutz einarbeitet und im Praxisalltag darum kümmert. Ein externer Datenschutzbeauftragter kann der Praxis zwar Arbeit ersparen, sorgt aber für rechtliche Unstimmigkeiten – als Dritter darf er zu sensiblen Patientendaten keinen Zugang haben, er kann allerdings eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

Computersicherheit

Der Praxisrechner wird zum Bollwerk

Einen Aktenschrank zu verschließen ist nicht besonders kompliziert – doch Daten am Computer zu sichern erfordert Know-How. Hier müssen Praxisinhaber verschlüsselte Patientendaten verwenden, sich geeignete Passwörter ausdenken und schützende Software regelmäßig aktualisieren, da digitale Einbrecher ständig neues Werkzeug verwenden.

Informationen, die auf dem PC gespeichert sind, lassen sich in kürzester Zeit tausendfach vervielfachen. Das bringt bei sensiblen Daten Gefahren mit sich, hat aber auch einen Vorteil: Nutzer können Sicherheitskopien auf mehreren Datenträgern hinterlegen. So bleiben Daten auch erhalten, wenn das Original verloren geht und die Aufbewahrungspflicht kann erfüllt werden. Um seine gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zu erfüllen, muss der Praxisinhaber aber mehr tun, als die Daten nur aufzubewahren – wer Daten speichert, muss auch dafür sorgen, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu ihnen erhalten.

Dazu müssen Patientendaten sowie die dazugehörigen Sicherheitskopien auf allen Rechnern gesichert und verschlüsselt sein. Verschlüsselte Daten sind für Dritte nicht lesbar, solange sie keinen rechtmäßigen Zugang haben. Auch wenn sie die Daten in die Finger bekommen, sind sie unbrauchbar. Denn nur der richtige Schlüssel – das kann ein Passwort oder eine Software sein – macht sie lesbar. Die meisten Praxissoftware-Anwendungen speichern die Daten beispielsweise automatisch verschlüsselt auf dem Rechner. Nur, wer sich mit dem entsprechenden Programm einloggt, kann sie lesen. Verschlüsselung ist auch nötig, um Daten auf sicheren Wegen auszutauschen, etwa mit behandelnden Ärzten und Krankenversicherungen. Für die

Übertragung mit der elektronischen Gesundheitskarte werden Patientendaten zukünftig so verschlüsselt, dass sie nur in Anwesenheit des jeweiligen Patienten durch Eingabe einer PIN entschlüsselt werden können.

Sichere Passwörter jährlich erneuern

Am besten kommt aber erst niemand an die Praxisrechner heran. Alle betrieblichen Computer – auch mobile Geräte wie Laptops – sollten mit Passwörtern gesichert werden. Sichere Passwörter bestehen aus mindestens acht Zeichen, darunter kleine und große Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Sie sollten auch kein zu naheliegendes Wort bilden, wie den Vornamen des Praxisinhabers oder die Stadt, in der sich die Praxis befindet. Stattdessen können Sie als Merkhilfe ein Kennwort aus den Anfangsbuchstaben der Wörter in einem Satz konstruieren. So wird zum Beispiel aus „1 Mal im Monat bringt 1 Postbote die unternehmen praxis!“ das Passwort „1MiMb1Pdup!“. Ganz gleich, wie gut das Passwort am Ende ist: Nach spätestens einem Jahr sollte es ausgewechselt und die Mitarbeiter darüber informiert werden.

Virenschutzprogramm und Firewall

Es gibt aber noch andere Wege, auf denen Unbefugte an fremde Festplatten gelangen können – sie können Daten etwa über das Internet kopieren, löschen und verändern. Als „Trojaner“ bezeichnete Programme nisten sich auf dem Rechner ein, kopieren dort Passwörter und greifen Daten ab. Schädliche Computerviren können so den ganzen PC lahmlegen und Daten löschen oder kopieren. Hacker könnten Daten auf diesem Wege stehlen, um Nutzer zu erpressen. Mit einigen Schutzvorkehrungen hat die Praxis jedoch wenig zu befürchten:

→ **Virenschutzsoftware** erkennt schädliche Programme, die über das Internet auf Computer, Tablet oder Smartphone gelangen wollen. Sie blockt die Viren entweder, also verwehrt ihnen den Zugang zum Rechner, oder löscht sie bei regelmäßigen Scans. Damit Virenscanner ihre Arbeit verrichten können, müssen sie stets auf dem neuesten Stand sein, denn sie können nur gegen Viren und Trojaner vorgehen, die sie auch kennen.
→ Mit einer **Firewall** können Nutzer bestimmen, welche Programme mit dem Internet kommunizieren und Daten austauschen dürfen. Unbekannte Software und Daten haben auf dem Praxisrechner nichts zu suchen und werden so auch nur mit Erlaubnis eines Nutzers zugelassen, der über Administratorenrechte verfügt. Für die Praxisrechner ist das im Idealfall nur der Praxisinhaber.
→ Eine Firewall kann – und sollte – auch **auf dem Router oder Server** installiert sein. So ist das ganze Netzwerk der Praxis entsprechend abgeschottet und schädliche Software gelangt erst gar nicht auf Rechner und mobile Geräte.
→ Das **Betriebssystem** aller Rechner sollte immer auf dem neuesten Stand sein, da die Hersteller in regelmäßigen Updates Sicherheitslücken in ihrem System schließen. Nutzt eine Praxis noch Windows XP, sollte sie schleunigst umstellen – der Hersteller Microsoft hat im April 2014 den Support dieses Systems eingestellt, ab 2015 wird es auch keine Sicherheitsupdates mehr geben.

Hintertürchen schließen

Es gibt viele Einfallstore, über die Viren und Trojaner auch gut geschützte Computer erreichen können:

→ E-Mail-Anhänge können versteckte Schadprogramme enthalten, Mitarbeiter sollten sie daher niemals unbedacht öffnen. Vor allem der Administrator sollte hier vorsichtig sein – lässt er das Schadprogramm hinein, kann es mit den entsprechenden Administratorenrechten sein Unwesen auf dem Rechner treiben.
→ Vorsicht auch bei privaten Datenträgern: Virenverseuchte USB-Sticks, die Mitarbeiter von zu Hause mitbringen und am Praxis-Rechner anschließen, schleusen Viren und Trojaner auf den PC. Der Rechner muss den Stick nur erkennen und einlesen, schon sind die schädlichen Dateien auf dem Computer. Praxischefs sollten ihre Mitarbeiter für diese Gefahren sensibilisieren und klare, verbindliche Regeln aufstellen. Er kann zum Beispiel private USB-Sticks und das Öffnen von Anhängen unbekannter E-Mail in der Praxis grundsätzlich verbieten. *(mk)*

GANZ KONKRET

Ausblick: elektronische Gesundheitskarte

In Zukunft wird es vermutlich immer weniger Papier in der Praxis geben und der Umgang mit elektronischen Daten dafür an Bedeutung gewinnen. Auch Rezepte, Verordnungen und beispielsweise Angaben zu Vorerkrankungen und Allergien können vermutlich in ein paar Jahren mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK), die ab Januar 2015 ausschließlich verwendet wird, übermittelt werden. Patienten sollen die darauf gespeicherten Informationen dann mit einer persönlichen Geheimnummer (PIN) in der Praxis freischalten können und selbst darüber entscheiden, welche Daten auf die eGK kommen und welche nicht. Außerdem haben sie dann die Möglichkeit , zu bestimmen, welcher Leistungserbringer welche Daten einsehen darf. So könnte etwa eine Patientin die eGK so einrichten, dass nur ihre Orthopädin und ihr Podologe Daten zur Gesundheit ihrer Füße einsehen können. Momentan sind auf der eGK aber ausschließlich die Pflichtangaben zu Identität und Krankenversicherung des Patienten gespeichert.

Schweigepflicht in der Praxis

Schweigepflicht versus Auskunftspflicht

Die Schweigepflicht für Ärzte hat schon Hippokrates im alten Griechenland gefordert – und sicherlich hatte er dabei auch die antiken Varianten der Heilmittel im Sinn. Heute gilt sie laut Gesetz auch für Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden und Podologen. Doch in manchen Fällen steht der Schweigepflicht die Auskunftspflicht gegenüber, etwa um richtig behandeln und abrechnen zu können oder geplante Straftaten zu vereiteln.

Patientendaten sind Privatgeheimnisse. Wer sie verrät, verstößt gegen das Gesetz und muss mit Geldbußen oder sogar Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr rechnen. Zu diesen geschützten Daten gehören alle Angaben, die Praxen von ihren Patienten erhalten. Die Schweigepflicht umfasst medizinische Details genauso wie Angaben zu Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummer. Auch die Tatsache, dass Patienten überhaupt in der Praxis zur Behandlung sind, dürfen Therapeuten nicht weitergeben. Es ist auch egal, wie diese Informationen vermittelt wurden: Ob Patienten sie direkt weitergeben, Befunde bei der Behandlung gestellt werden oder Therapeuten sich Sachverhalte zusammenreimen, die Schweigepflicht gilt immer – auch über den Tod des Patienten hinaus.

Geheimnisse wahren – auch bei Verwandtschaft

Die Schweigepflicht betrifft selbstverständlich alle Mitarbeiter der Praxis. Sie müssen bei ihrer Anstellung eine Verschwiegenheitserklärung unterschreiben, um sich – nach §5 BDSG –„bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten“. Das bedeutet, während und auch im Anschluss an ihre Anstellung sämtliche Datengeheimnisse der Patienten zu wahren. Die Mitarbeiter müssen gegenüber allen unbefugten Personen schweigen – also anderen Patienten, dem Hausmeister, aber auch gegenüber unbeteiligten Kollegen, Verwandten von Patienten und sogar vor Gericht.

INFO

Hinweis: Im Internet gibt es diverse Vordrucke für Verschwiegenheitsverpflichtungen, die Praxisinhaber für ihre Mitarbeiter verwenden können. up|plus-Kunden können bei der Hotline eine Vorlage anfordern.

Die Schweigepflicht gilt generell auch gegenüber Eltern von Minderjährigen. Doch in einigen Situationen müssen Therapeuten abwägen zwischen dem Informationsinteresse der Erziehungsberechtigten und dem Recht von Jugendlichen, Erkrankungen und Ähnliches zu verschweigen. Derartige Fälle kommen aber in den Praxen von Heilmittelerbringern deutlich seltener vor als zum Beispiel in Arztpraxen von Dermatologen oder Gynäkologen. Ein mögliches Szenario: Für den Erfolg einer Behandlung ist es entscheidend, dass ein Kind auch zuhause bestimmte Übungen macht. In diesem Fall ist es sinnvoll, wenn Therapeuten die Eltern darüber informieren, damit diese die Kinder zur regelmäßigen Gymnastik anhalten können.

Daten zur Abrechnung weitergeben

Es gibt weitere, geregelte Ausnahmen, in denen Therapeuten Informationen weitergeben dürfen und sogar solche, in denen sie dazu verpflichtet sind, Auskünfte zu erteilen. Bei der Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) ist ein Datenaustausch zwischen Therapeut und Kasse beispielsweise notwendig, damit der Therapeut seine Aufgaben ausführen kann und dafür auch bezahlt wird. Solange es bei den nötigsten Daten bleibt, bedarf es nach § 100 SGB V keiner Zustimmung des Patienten. Heilmittelerbringer übermitteln der GKV gemäß § 302 SGB V Angaben zu Art, Menge und Preis der erbrachten Leistungen, die Kasse nutzt diese Daten zur Abrechnung.

Die GKV erhebt nach § 291 SGB V ohnehin schon Daten für die elektronische Gesundheitskarte, beispielsweise Geburtsdatum, Geschlecht und Versichertenstatus. Es kommt allerdings vor, dass Kassen auch darüber hinaus noch Informationen von Therapeuten einfordern, etwa detailliertere Abläufe der Therapie. In diesem Fall dürfen Praxisinhaber die Daten ohne Einwilligung des Patienten nicht weitergeben.

Einwilligung von Privatversicherten einholen

Privatversicherte haben mehr Mitspracherecht als gesetzlich Versicherte – für sie gelten nicht die Regeln des fünften Sozialgesetzbuches, sondern private Vereinbarungen. Therapeuten sollten deswegen eine detaillierte schriftliche Einwilligungserklärung einholen, bevor sie Daten zur Abrechnung an die PKV weitergeben. Oft können private Krankenversicherer eine Erklärung der Patienten vorlegen, die sie von der Schweigepflicht entbindet – diese gilt aber nicht automatisch für alle Patienten-

und Behandlungsdaten. Der sichere Weg ist, Patienten selbst entscheiden zu lassen, welche Daten an die PKV gehen sollen und welche nicht und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen.

Gesetzliche Offenbarungsrechte und -pflichten

Unter bestimmten Bedingungen stellt der Gesetzgeber das Informationsinteresse der Allgemeinheit über die Schweigepflicht. Dann ist keine Einwilligung der Patienten nötig, um Daten weiterzugeben. Therapeuten haben gesetzliche Offenbarungsrechte und -pflichten gegenüber bestimmten Stellen, unter anderem:

- gegenüber Berufsgenossenschaften bei Fragen zu Berufskrankheiten
- gegenüber dem medizinischen Dienst der Krankenkassen
- bei Anfragen der Rentenversicherung

- zur Meldung von Infektionskrankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz und anderen meldepflichtigen Krankheiten
- zur Abwendung von geplanten Straftaten (nicht aber zur Aussage bei bereits geschehenen Straftaten)

Wichtig ist dabei, dass die jeweilige Stelle nur die Angaben erhält, die sie benötigt, um ihren Zweck zu erfüllen. Erzählt eine Patientin während der Massage etwa, dass sie plant, eine Bank zu überfallen, muss der Therapeut dies der Polizei melden,darf dabei aber dennoch keine medizinischen Details aus der Krankenakte weitergeben.

Im Zweifelsfall sollten Therapeuten die Anfragen von Behörden oder Krankenversicherungen zunächst prüfen und nicht vorschnell Daten herausgeben. Will eine Stelle Informationen, die mit dem Zweck, den die Stelle erfüllt, auf den ersten Blick nichts zu tun haben, ist Skepsis angebracht. Therapeuten sollten zunächst prüfen, zu welchem Zweck die jeweilige Stelle die Daten benötigt und sich im Zweifelsfall eine Einwilligung des Patienten einholen.

Rechtfertigender Notstand

Es gibt darüber hinaus Fälle, in denen keine gesetzliche Offenbarungspflicht besteht und Praxisinhaber dennoch ohne Einwilligung des Patienten bestimmte Informationen weitergeben müssen. Eine solche Offenbarungspflicht besteht immer dann, wenn ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vorliegt – also wenn eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Therapeut bei der Behandlung eines Kindes Verletzungen feststellt, die auf Kindesmissbrauch hinweisen. Um das Wohl des Kindes zu wahren, darf der Therapeut sich damit an die Behörden wenden. Im Einzelfall muss hier die Praxis aber selbst abwägen, wann ein Notstand besteht und wann nicht. *(mk)*

GANZ KONKRET

Konkrete und mutmaßliche Einwilligung

Generell gilt: Willigt ein Patient ein, dürfen Daten weitergegeben werden. Diese Einwilligung müssen Patienten allerdings nicht konkret aussprechen, sie kann auch stillschweigend erfolgen. Kehrt zum Beispiel ein Patient nach seiner Stimmtherapie bei einer Logopädin mit seinen Therapieergebnissen zum HNO-Arzt zurück, so kann die Logopädin davon ausgehen, dass dieser der Weitergabe seiner Patientenakte zustimmt. Somit hat sie das Recht, dem Arzt die Details der Behandlung mitzuteilen. Eine mutmaßliche Einwilligung liegt auch bei Patienten vor, die in der Praxis zusammenbrechen – hier ist es im Sinne des Patienten, einen Rettungswagen zu rufen und dem Notarzt medizinische Details, soweit bekannt, oder Kontaktdaten des behandelnden Arztes mitzuteilen.

Auch Therapeuten müssen schweigen

Interview mit Bertram Raum
Referatsleiter Sozial- und Gesundheitswesen sowie Beschäftigtendatenschutz in der Dienststelle der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

up Ärzte haben eine Sonderrolle in Sachen Schweigepflicht und Datenschutz – aber wo stehen Heilmittelerbringer?

Raum *Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden trifft ebenfalls eine gesetzlich geschützte Schweigepflicht. Diese ist, wie auch die ärztliche Schweigepflicht – die in den jeweiligen Berufsordnungen der Ärztekammern angeordnet ist – nicht gesetzlich geregelt, sondern im Standesrecht verankert. Ein Physiotherapeut, Ergotherapeut oder Logopäde würde sich bei einem Verstoß gegen die Schweigepflicht ebenfalls nach § 203 Strafgesetzbuch strafbar machen. Diese Vorschrift aus dem Strafgesetzbuch gilt, außer für Ärzte und Rechtsanwälte, nämlich auch für Angehörige „eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert".*

up Was folgt für die Praxis konkret aus dieser Schweigepflicht?

Raum *Die Schweigepflicht besteht im Verhältnis zwischen Heilbehandler und Patient. Aus der Sicht des Heilbehandlers ist sie eine Pflicht – aus der Sicht des Patienten ist es das Recht auf Wahrung seiner Geheimnisse. Das bisweilen zu lesende „Arztgeheimnis" gibt es dagegen nicht; der Arzt ist nicht berechtigt zu schweigen, sondern dazu verpflichtet. Ärzte und Therapeuten dürfen Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, nur dann mitteilen, wenn der Patient sie von der Schweigepflicht entbunden hat. Wollen Therapeuten Daten weitergeben – gerade auch an private Krankenversicherungen – benötigen sie daher eine aktuelle und wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung vom Patienten.*

up Bei Unternehmen, in denen sich mehr als neun Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, muss ein Datenschutzbeauftragter darauf achten, dass die Schweigepflicht gewahrt wird. Können auch kleinere Praxen dazu verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen?

Raum *Die Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz sind hier nicht ganz eindeutig. Auf der einen Seite sind therapeutische Praxen „nicht-öffentliche Stellen", die mit „automatisierter Verarbeitung" per Computer „besondere Arten von Daten", in diesem Fall Gesundheitsdaten, behandeln. Eigentlich bräuchten deshalb auch Praxen mit weniger als neun Mitarbeitern einen Datenschutzbeauftragten, der die Daten einer Vorabkontrolle unterzieht. Andererseits gilt dieser Umstand nicht, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt, die Daten zu verarbeiten, was sicherlich bei jeder Heilbehandlung der Fall ist.*

up Kann es trotzdem sinnvoll sein, auch ohne rechtlichen Zwang einen Datenschutzbeauftragten zu ernennen? Was ist dessen Aufgabe?

Raum *Meines Erachtens ist es auf jeden Fall sinnvoll, wenn sich auch in einer kleinen Praxis eine bestimmte Person um den Schutz und die Sicherheit der Daten kümmert. Die Aufgaben sind von Gesetzes wegen die gleichen wie bei den Stellen, die verpflichtet sind, einen internen Datenschutzbeauftragten zu haben. Sie ergeben sich im Wesentlichen aus § 4g Bundesdatenschutzgesetz. Demnach „wirkt" der interne Datenschutzbeauftragte „auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin."*

up Die elektronische Gesundheitskarte soll allen Beteiligten im Gesundheitswesen den Austausch von Daten erleichtern. Was müssen Praxisinhaber jetzt schon bei der elektronischen Übermittlung von Patientendaten beachten?

Raum *Derzeit ersetzt die elektronische Gesundheitskarte nur die bisherige Krankenversichertenkarte. Auf dem Chip der elektronischen Gesundheitskarte ist nichts anderes abgespeichert als das, was auf der Karte aufgedruckt ist – also die Daten, die nach § 291 Absatz 2 SGB V auch bisher auf der Krankenversichertenkarte vermerkt waren. Künftige neue medizinische Anwendungen werden natürlich zusätzliche Datenschutz- und Datensicherheitsregelungen bei den Praxisinhabern erfordern.*

up Welche Anwendungen und Anforderungen an den Datenschutz könnten das sein?

Raum *Die medizinischen Anwendungen sind in § 291a Absatz 3 SGB V enumerativ aufgezählt. Nach derzeitigen Planungen sollen zuerst die Notfalldaten und anschließend die Arzneimitteltherapiesicherheitsprüfung eingeführt werden. Befürchtungen, alle medizinischen Daten der Patienten würden künftig auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeichert werden, sind allerdings völlig grundlos. Dafür reicht die Speicherkapazität dieser Karte bei weitem nicht aus. Die elektronische Gesundheitskarte selbst wird der Schlüssel, mit deren Hilfe die Ärzte – gemeinsam mit ihrem Heilberufsausweis – Zugang zu den medizinischen Daten erhalten könnten. Allerdings ist dies zurzeit Zukunftsmusik.*

up Gegenwärtig werden soziale Medien wie Facebook für Heilmittelerbringer immer wichtiger – was müssen Praxisinhaber hier in Sachen Datenschutz beachten?

Raum *Es ist ein Wesen dieser sozialen Netzwerke, dass sie für Teilnehmer sehr offen sind. Datenschutzeinstellungen werden zwar häufig von Privatbenutzern zum Schutz ihrer Daten verwendet. Aufgrund der Nutzungsbedingungen etwa von Facebook verwenden aber auch teilweise die Unternehmen die Daten. Hinzu kommt, dass die Daten in der Regel auf Servern im Ausland liegen. Selbst, wenn sich die Server in der EU befinden, ist dies kein ausreichender Schutz: Ein amerikanischer Bundesrichter hat im Frühjahr 2014 entschieden, dass amerikanische Behörden weltweit Zugriff auf Kundendaten amerikanischer Unternehmen haben und die in Europa abgelegten Daten sind für Facebook Kundendaten*

.

up Wie sollten Heilmittelerbringer also mit sozialen Netzwerken verfahren?

Raum *Es verbietet sich dementsprechend, Gesundheitsdaten oder sonstige Daten von Patienten auf Facebook oder in einem anderen sozialen Netzwerk hochzuladen. Die Aufnahme von Patientendaten durch einen Heilbehandler würde einen Verstoß gegen Verschwiegenheitspflichten bedeuten, der strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Facebook kann allerhöchstens als Werbeplattform genutzt werden, auf dem sich eine Praxis mit ihrem Leistungsportfolio darstellt.* *(mk)*

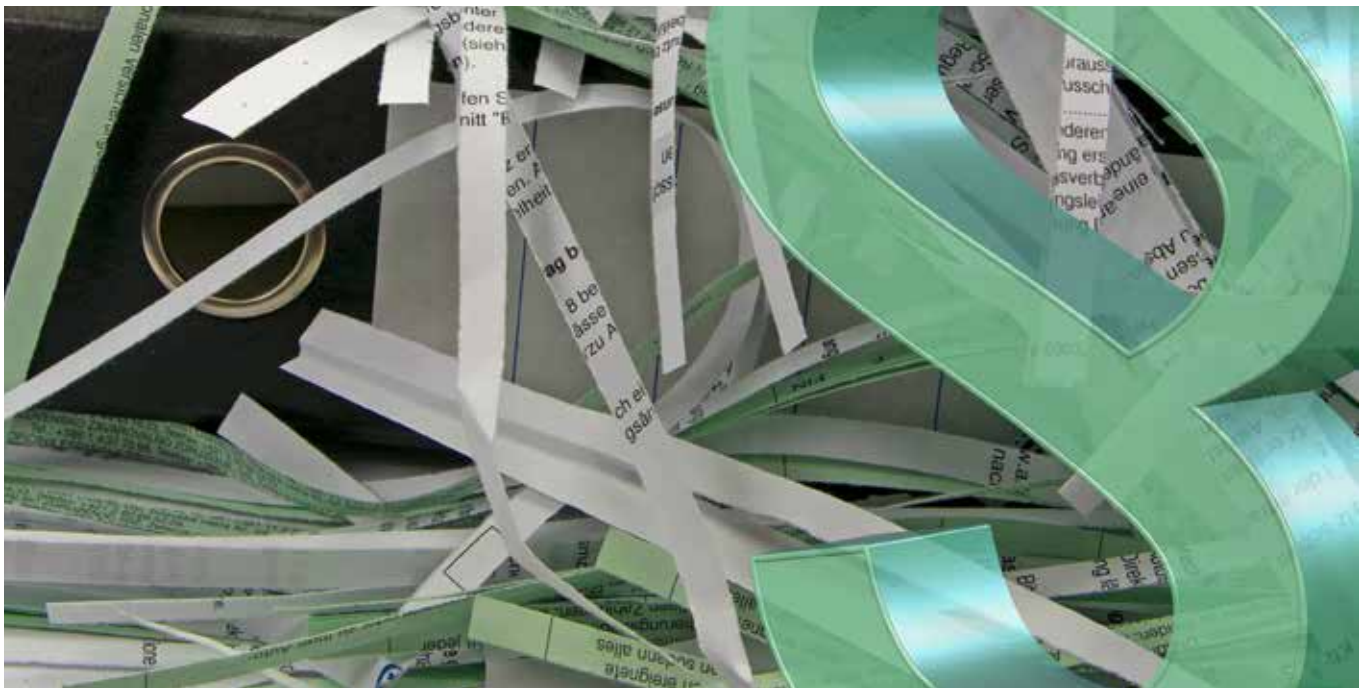

Gesetze zum Datenschutz

Die wichtigsten Gesetzestexte

StGB, SGB, BDSG: Die Regeln zu Datenschutz und Schweigepflicht finden sich an vielen verschiedenen Stellen im Dickicht deutscher Gesetzbücher. Und nicht immer, wenn Heilmittelerbringer betroffen sind, sind sie auch namentlich genannt. Wir haben die wichtigsten Gesetze zum Thema zusammengefasst – im Internet sind diese alle frei und kostenlos zugänglich.

§ 203 STGB

Im Strafgesetzbuch ist festgelegt, dass es für bestimmte Berufsgruppen als Straftat anzusehen ist, „fremde Geheimnisse" zu verraten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren. Wer persönliche oder Betriebs-Geheimnisse weitergibt, muss mit Geldbußen oder einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen. Das gilt für Ärzte genauso wie für „Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert" – also unter anderem für Heilmittelerbringer.

BDSG

Das Bundesdatenschutzgesetz regelt – aus Sicht der Heilmittelerbringer und Praxisinhaber – den Umgang mit Daten von Patienten und Mitarbeitern. Dort finden sich unter anderem Regelungen zu Datenschutzbeauftragten (§ 4), zur Auskunft an den Patienten (§ 24), zum Berichtigen und Löschen personenbezogener Daten (§ 35) und zur Zweckbindung der erhobenen Daten (§ 39).

Rahmenempfehlungen

Die gemeinsamen Rahmenempfehlungen des GKV-Spitzenverbands und der großen Heilmittelerbringer-Verbände verpflichten Therapeuten ebenfalls zum Schutz personenbezogener Daten und zur entsprechenden Auskunft gegenüber Vertragsärzten und Krankenkassen. Außerdem verweisen die Empfehlungen auf die detaillierten Bestimmungen im Sozialgesetzbuch: „Die §§ 35, 37 SGB I, § 284 SGB V sowie die §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten."

Patientenrechtegesetz

Am 26. Februar 2013 trat das Patientenrechtegesetz in Kraft. Damit veränderten sich unter anderem einige Passagen in BGB und SGB. Für den Datenschutz relevant sind dabei vor allem die Vorschriften zur Dokumentation in § 630 f BGB sowie § 630 g BGB, der es Patienten erlaubt, ihre Patientenakte jederzeit einzusehen und sich Abschriften davon erstellen zu lassen.

§ 291 und § 302 SGB V

Im fünften Buch des Sozialgesetzbuches finden sich auch die Ausnahmen für die Schweigepflicht – etwa jene Daten, die ohnehin auf der Gesundheitskarte verzeichnet sind (§ 291) und solche, die Heilmittelerbringer zu Abrechnungszwecken ohne Einwilligung der Patienten an die GKV weitergeben müssen (§ 301). Demnach haben Heilmittelerbringer „die von ihnen erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und den Tag der Leistungserbringung sowie die Arztnummer des verordnenden Arztes, die Verordnung des Arztes mit der Diagnose und den erforderlichen Angaben über den Befunde [...] anzugeben."

SGB I, V und X

Die zahlreichen relevanten Paragrafen in den verschiedenen Büchern des Sozialgesetzbuchs befassen sich unter anderem mit folgenden Themen:

→ § 67 SGB X mit der Bestimmung wichtiger Begriffe – Sozialdaten etwa „sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden."

→ § 35 SGB I mit dem Sozialgeheimnis – demnach dürfen Sozialdaten etwa von Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben und nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

→ § 284 SGB V mit dem Umfang, in dem Krankenkassen Sozialdaten erheben dürfen.

→ §§ 67 bis 85 SGB X mit dem Schutz der Sozialdaten – von der Erhebung (§ 67a) über die Fälle, in denen eine Übermittlung der Daten zulässig ist (§§ 68 bis 77) bis zu Bußgeldern und Strafen (§ 85). *(mk)*

Nach Wegfall der Regelungen zum Bestandsschutz

Ab 2015 gibt es Änderungen bei Minijobs

Therapeuten, die in ihrer Praxis Minijobber beschäftigen, müssen zum Jahreswechsel die Änderungen der Sozialversicherungspflicht beachten. Nachdem zum 1. Januar 2013 die Verdienstgrenze von 400 auf 450 Euro angehoben wurde, enden nun zum 31. Dezember 2014 die Regelungen zum Bestandsschutz der bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisse. Konkret bedeutet das:

Minijobs bis 400 Euro sozialversicherungsfrei

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die dann auch nach dem 1. Januar 2015 die Entgeltgrenze von 400 Euro nicht überschreiten werden, bleiben in allen Versicherungszweigen versicherungsfrei. Für diese Minijobs ergeben sich keine Änderungen.

Rentenversicherungspflicht bei Einkommen über 400 Euro

Erhöht sich der Monatslohn auf einen Betrag zwischen 400,01 und 450 Euro, wird der Beschäftigte als neuer „Minijobber" geführt. Damit bleibt er zwar weiter durchgehend kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, es tritt aber die seit dem 1. Januar 2013 übliche Rentenversicherungspflicht ein. Von dieser können sich Beschäftige jedoch befreien lassen. Ausnahme: Die Minijobber haben ihre Rentenversicherungsbeiträge bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgestockt.

Sozialversicherungspflicht ab 450,01 Euro

Ab 450,01 Euro sind Einkommen sozialversicherungspflichtig. Jene Beschäftigte, die bisher zwischen 400 und 450 Euro verdient haben, galten als „Midijobber" und haben Sozialabgaben mit einem reduzierten Beitragsanteil gezahlt. Sie werden ab 1. Januar 2015 Minijobber und sind sozialversicherungsfrei. Das hat vor allem auf die Krankenversicherung große Nachteile: Die Beschäftigten verlieren ihre gesetzliche Krankenversicherung und sind verpflichtet, sich entweder privat oder freiwillig gesetzlich weiter zu versichern.

Einkommen prüfen

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeutet das: Beschäftigte sollten ihr Einkommen prüfen und über die künftige Gestaltung mit ihrem Chef sprechen. Falls ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit eigener gesetzlicher Krankenversicherung gewünscht ist, muss das Entgelt auf mindestens 450,01 Euro angehoben werden. Falls es als Minijob fortgeführt werden soll, können die Beschäftigten einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung beim Arbeitgeber stellen. *(ks)*

Aktuelle Seminarangebote für Praxischefs und ihre Mitarbeiter im Dezember/Januar

In unseren Seminaren erleben Sie aktuelle Themen, auf den Punkt gebracht, mit vielen Beispielen aus der Praxis. Wir stellen Lösungen vor, um die Praxisorganisation zu optimieren, die Abrechnung zu erleichtern und den Umsatz erfolgreich zu steigern.

Anmeldung unter: Telefon: 04307 / 811 98 00, Mail: *info@buchner-consulting.de*
Nähere Informationen, aktuelle Zusatztermine und Terminänderungen finden Sie unter: *www.buchner-seminare.de* oder *www.buchner-shop.de.*

Präsenz-Seminare

Ort	Titel	Datum	Preis netto
Dezember			
Hamburg	Praxiserfolg mit guter Organisation - Praxismanagement in der Heilmittelpraxis	10.12.14	199,50 €
Januar			
Hamburg	Erfolgreich mit Krankenkassen abrechnen	15.01.2015	199,50 €
Hamburg	Privatpreise ohne Diskussion	16.01.2015	199,50 €
Leipzig	Ideen für den Ausstieg aus der Praxis	29.01.2015	199,50 €
Berlin	Von Experte zu Experte - erfolgreiche Arztkommunikation	29.01.2015	199,50 €
Berlin	Mitarbeiterführung ganz konkret - "Kumpel" sein reicht nicht!	30./31.01.2015	329,50 €

Ärzte ändern ihr Verordnungsverhalten

Deutliche Verschiebungen in der Heilmittel-Hitliste

Mit den 15 am meisten verordneten Heilmitteln werden in Deutschland deutlich über 90% des Heilmittelumsatzes mit der GKV gemacht. Die Heilmittel-Hitliste zeigt auf, welche Leistungen stärker verordnet werden, welche weniger nachgefragt werden und wie sich das Wachstum je Heilmittel-Leistung darstellt.

Die Heilmittel-Hitliste wurde bis Anfang 2014 von einer Leistungsgruppe angeführt, die aus Krankengymnastik, Logopädie und Ergotherapie bestand. Das ändert sich jetzt gerade: Die aktuellen Zahlen des GKV-HIS (Heilmittel-Informations-System) der ersten beiden Quartale 2014 zeigen, dass sich die Leistung Manuelle Therapie (MT) auf dem Vormarsch befindet. Statt wie im Vorjahr auf Platz 4 liegt MT jetzt auf Platz 2 und ist damit an den Ergotherapeuten und Logopäden vorbeigezogen. Mit einem Wachstum von 21 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ist MT die am stärksten wachsende Leistung überhaupt.

Die sogenannten „Passiv-Leistungen" der Physiotherapie verlieren weiter an Boden. Die klassische Massage wächst nur noch ganz schwach und tauscht den Rang in der Heilmittel-Hitliste mit der Podologie. Die Warmpackung (Fango etc.) büßt sogar Umsatz ein und steigt ebenfalls einen Rang ab, die Leistung Ergotherapie bei psychischen Störungen profitiert und steigt auf. Am Ende der Heilmittel-Hitliste gibt es keine Veränderungen, Kindertherapie und Ergotherapie bei motorischen Störungen wachsen so, wie es für ihre Fachgruppen zu erwarten ist, KG am Gerät bleibt das klare Schlusslicht und mit einem Anteil von 1,3 Prozent am Bruttoumsatz der GKV betriebswirtschaftlich irrelevant.

Einige KVen haben ihren Ärzten empfohlen, z.B. die kostengünstigere Leistung Massage anstelle der teureren Krankengymnastik oder MT zu verordnen. Das hat keine großen Auswirkungen auf die Verordnungen der Ärzte gehabt. Solche rein finanziell motivierten Argumente scheinen nicht zu verfangen. Die Therapeuten vor Ort schaffen es offensichtlich immer besser, den Ärzten die qualitativen Unterschiede verschiedener Therapien zu verdeutlichen. Auch das lässt sich aus diesen Zahlen herauslesen. *(bu)*

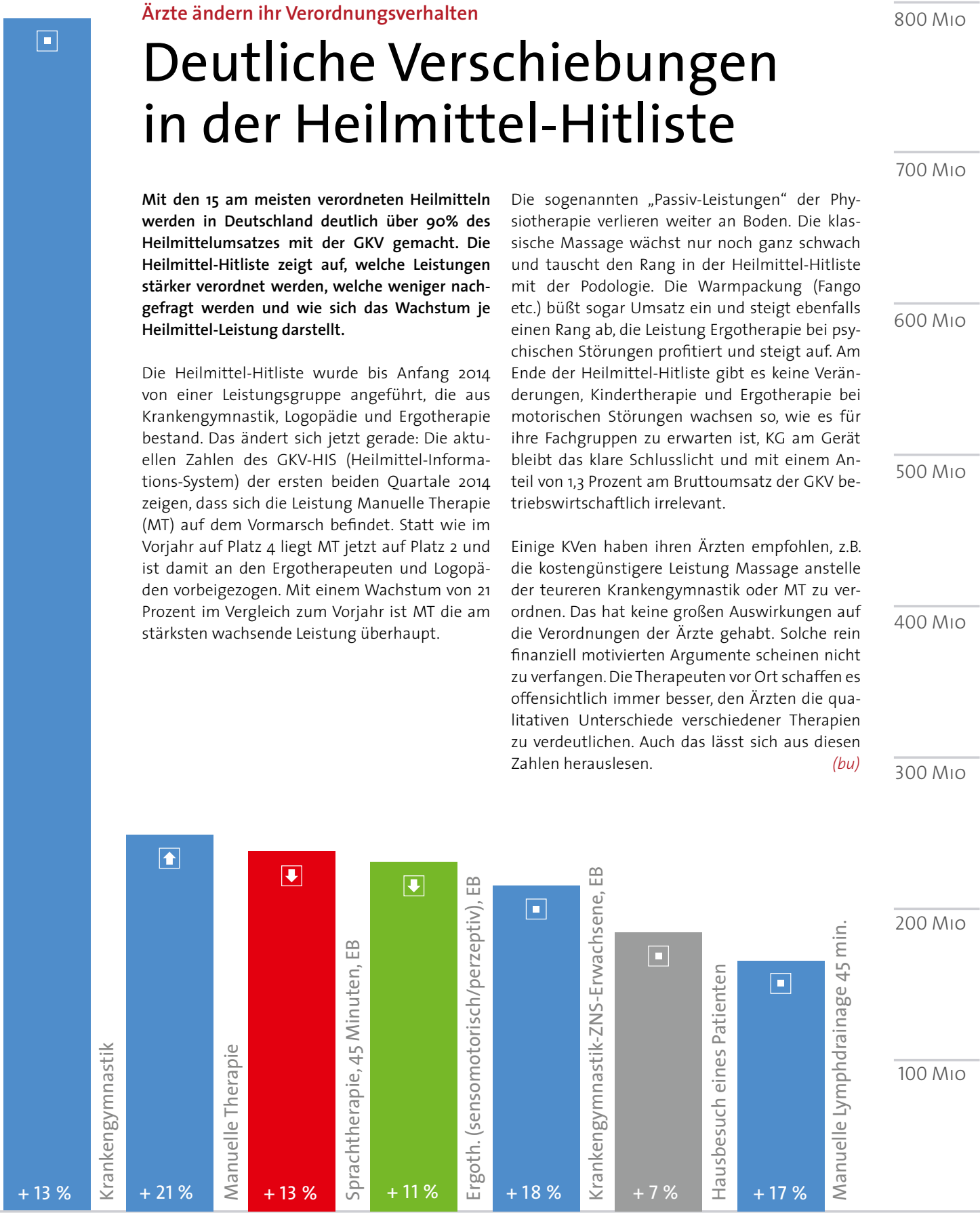

GKV-HIS im ersten Halbjahr 2014

Heilmittelumsätze wachsen, nur nicht in Bremen

Die für das erste Halbjahr 2014 veröffentlichten Daten des GKV-Heilmittel-Informations-Systems (GKV-HIS) zeigen einen Zuwachs von immer noch rund 13,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr an. Damit schwächte sich das starke Umsatzwachstum des ersten Quartals (+15%) nur leicht ab.

Die aktuellen Zahlen des GKV-HIS zeigen eigentlich nur nach oben: Insgesamt um 13,1 Prozent Zuwachs bei den Heilmittel-Umsätzen sind immer noch ein ordentlichen Anstieg, wenn auch geringer als der 15 prozentige Zuwachs des ersten Quartals. Aber abgesehen davon, dass das Wachstum etwas schwächer ausfällt, konnte im ersten Halbjahr 2014 erneut ein deutlicher Umsatzzuwachs verbucht werden, statistisch bereinigt auf die Kosten für Heilmittel je 1.000 Versicherte ergab sich ein Zuwachs von 12,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Dieses Wachstum findet man in allen Bundesländern, nur in Bremen scheinen die Menschen keine Heilmittel zu benötigen: Mit einem Rückgang von 1,7 Prozent sinken hier die Heilmittelausgaben je Patient deutlich und im Gegensatz zum Bundestrend. Rund 22 Prozent weniger Heilmittel je Patient werden in Bremen verordnet, das damit nach Westfalen-Lippe und Hessen zu einem der schlechtesten mit Heilmitteln versorgten Gebieten zählt. Nach Fachgruppen sortiert gilt in Bremen: Physiotherapie und Logopädie verlieren, Ergotherapie und Podologie werden vermehrt verordnet.

Abgesehen von Bremen verteilen sich die Heilmittelumsätze je 1.000 Versicherte ausgewogen über alle Fachbereiche. Knapp geschlagen von den Ergotherapeuten (+ 13,0 %), bilden die Physiotherapeuten (+ 12,7 %) im ersten Halbjahr 2014 das Schlusslicht. Die Logopäden konnten hier mit einem Zuwachs von 13,4 Prozent etwas mehr zulegen. Wachstumssieger sind erneut die Podologen mit einer Umsatzsteigerung von 14,5 Prozent. *(bu)*

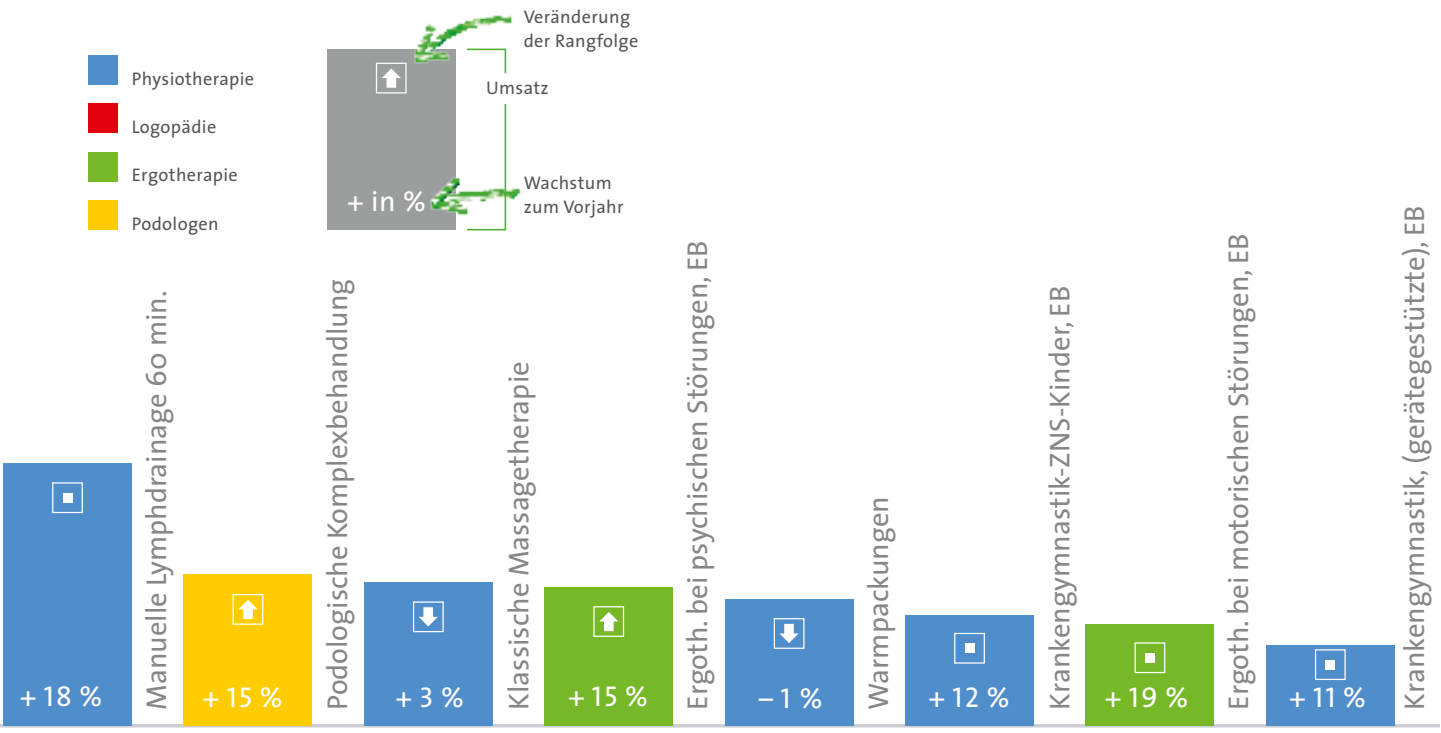

BGH-Urteil zu Verbraucherkrediten

Auch Praxisinhaber können Bank-Gebühren zurückfordern

Der Bundesgerichtshof hat entschieden: Banken müssen unrechtmäßig erhobene Bearbeitungsgebühren von Verbraucherdarlehen aus den letzten zehn Jahre zurückzahlen. Auch Praxisinhaber können Gebühren für Kredite einfordern, die sie zur Gründung ihrer Praxis aufgenommen haben – wenn diese nicht höher als 75.000 Euro waren.

Am 28. Oktober hat der Bundesgerichtshof (BGH) sein Urteil vom 13. Mai noch erweitert: Banken müssen jetzt Bearbeitungsgebühren, die sie für Verbraucherdarlehen erhoben haben, rückwirkend für die letzten zehn Jahre zurückzahlen. Allerdings gilt der Anspruch auf Rückerstattung für Kredite, die vor 2012 aufgenommen wurden, nur noch bis zum 31. Dezember 2014. Für ab 2012 geschlossene Kreditverträge gibt es eine Verjährungsfrist von drei Jahren, nach der Kreditnehmer ihr Anrecht auf Rückzahlungen verlieren.

Unzulässige Bearbeitungsgebühren

Bereits im Mai hatte der BGH geurteilt, die Bearbeitungsgebühren für Kredite seien eine unzulässige Benachteiligung von Bankkunden, die entsprechenden Vertragsklauseln damit unwirksam. Die Gebühren, die jetzt nicht mehr erhoben werden dürfen, betragen in der Regel zwischen einem und vier Prozent des gesamten Kredits. Die Entscheidung des BGH betrifft konkret klassische Ratenkredite, die Verbraucher abgeschlossen haben, zum Beispiel zur Finanzierung von PKWs und Immobilien.

Laut Dr. Britta Beate Schön aus dem Ressort Recht und Steuern des gemeinnützigen Verbrauchermagazins Finanztip lässt sich das Urteil aber prinzipiell auf Darlehen ausweiten, die keine Verbraucherkredite sind. „Die Argumente des BGH beziehen sich auf ungültige Aspekte in den AGBs, die genauso in Verträgen mit Unternehmern vorkommen“, erklärt sie. „Zukünftige Urteile könnten also aus meiner Sicht jede Art von Bearbeitungsgebühr bei Krediten verbieten.“

„Verbraucherdarlehen“ zur Praxisgründung

Praxisinhaber, die für die Gründung ihrer Praxis einen Kredit aufgenommen haben, haben aber unter Umständen jetzt schon einen Anspruch auf Rückzahlung. „Der Gesetzgeber unterstützt Existenzgründer, indem er Kredite, die sie für ihre Gründung aufnehmen, genauso behandelt wie Verbraucherdarlehen“, erklärt Schön. Nach § 512 BGB gelten für Finanzierungshilfen, die „für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit“ gewährt werden, dieselben Bedingungen wie für einen Verbraucherdarlehensvertrag. Der Kredit darf in diesem Fall aber nicht mehr als 75.000 Euro betragen haben. „Auf die Kredite zur Praxisgründung von Therapeuten kann man die Rechtsprechung des BGH problemlos anwenden – die Bearbeitungsgebühren waren hier unzulässig“, sagt Schön.

Hat ein Therapeut zur Gründung seiner Praxis innerhalb der letzten zehn Jahre also einen Kredit von maximal 75.000 Euro aufgenommen und dabei Bearbeitungsgebühren gezahlt, so hat auch er einen Anspruch darauf, die Gebühren erstattet zu bekommen – und diese können in einem solchen Fall bis zu 3.000 Euro betragen (bei einer Summe von 75.000 Euro und einer Bearbeitungsgebühr von vier Prozent).

So bekommen Praxisgründer ihre Gebühren zurück

Wer unzulässige Gebühren für Kredite gezahlt hat, die er zwischen November 2004 und Dezember 2011 aufgenommen hat, muss auf jeden Fall schnell handeln. Nach dem 31. Dezember 2014 erlischt der Anspruch. Die Banken versuchen derzeit, die Sache einfach auszusitzen, weisen ihre Kunden nicht auf das Urteil hin und bieten auch keine Musterschreiben an. Bankkun-

den müssen also selbst die Initiative ergreifen und häufig sogar mit Klagen drohen, bevor die Banken reagieren. So können Therapeuten prüfen, ob sie Bearbeitungsgebühren zurückfordern können:

→ Laut Expertin Schön entscheidet allein die Summe des Kredits darüber, ob er wie ein Verbraucherdarlehen behandelt wird. Für sämtliche Kredite zur Existenzgründung bis 75.000 Euro haben Praxisinhaber demzufolge einen Anspruch auf die Bearbeitungsgebühr. Dabei genügt es, wenn im Vertrag als Zweck zum Beispiel „Finanzierung einer Praxis“ vermerkt ist.

- Bankkunden haben eine unrechtmäßige Gebühr gezahlt, wenn im Kreditvertrag zum Beispiel von einer „Bearbeitungsgebühr in Höhe bis zu 3,50%“ oder einem „Bearbeitungsentgelt von 2,00% vom ursprünglichen Kreditbetrag“ die Rede ist.

→ Praxisinhaber, auf die das zutrifft, sollten ihre Bank schriftlich auffordern, ihnen die unrechtmäßig erhobenen Gebühren zurückzuzahlen. Dabei ist es ratsam, sich auf die Urteile des BGH zu berufen. (BGH, Az. XI ZR 348/13 und Az. XI ZR 17/14) Das Online-Verbrauchermagazin **www.finanztip.de** bietet dazu auch kostenfrei ein Musterschreiben an.

In der Regel können Praxisinhaber davon ausgehen, dass sich die Banken zunächst weigern, das Geld zu erstatten. Sie könnten etwa argumentieren, eine Praxis sei kein Verbraucher und die Gebühren wären individuell vereinbart gewesen. „Praxisinhaber sollten jetzt hartnäckig bleiben“, rät Schön. „Wenn Bankkunden mit Klage und Anwalt drohen, knicken die Banken meist ein – die rechtliche Lage spricht glasklar gegen sie.“

Achtung auch bei neuen Krediten

Wer gerade vor der Praxisgründung steht und einen neuen Kredit aufnimmt, sollte sich den Kreditvertrag ebenfalls genau ansehen. Ist hier eine Bearbeitungsgebühr verankert, sollten Gründer den Vertrag so nicht unterschreiben und die Bank auf das Urteil des BGH hinweisen. Die Gebühren sind natürlich auch für alle zukünftigen Verbraucherdarlehen ungültig. *(mk)*

GANZ KONKRET

Überblick: Verjährungsfristen

Für die dreijährigen Verjährungsfristen gilt: Der Anspruch endet am Jahresende des dritten Folgejahres. Die Ansprüche für einen im März 2012 und einen im Dezember 2012 abgeschlossenen Kreditvertrag gelten also gleichermaßen bis zum 31. Dezember 2015.

Seit dem BGH-Urteil am 28. Oktober ist klar: Bankkunden können ihre Bearbeitungsgebühren für die letzten zehn Jahre zurückfordern, da vor 2011 die Rechtslage noch unklar war. Das gilt allerdings nur bis zum 31.Dezember 2014. Dann enden die Ansprüche auf alle zwischen 2005 und 2011 vereinbarten Gebühren.

Ansprüche aus 2004 verjähren sogar auf den Tag genau zehn Jahre nach Vertragsschluss. Hier ist besondere Eile gefragt – am 15. Dezember 2004 vereinbarte Bearbeitungsgebühren können beispielsweise nach dem 15. Dezember 2014 nicht mehr eingefordert werden.

Mobile Zahlungsmethoden

Kartenzahlung in der Praxis

Einige relativ junge Technologien bieten auch kleinen Unternehmen wie Praxen von Heilmittelerbringern die Möglichkeit, ihre Patienten bargeldlos zahlen zu lassen. Eine Spielart dieser Mobile Payment-Dienste funktioniert mit Kartenlesegerät und Smartphone-App. Sie kostet weniger und ist unkomplizierter anzuschaffen als traditionelle Geräte. up erklärt, wie die neue Technik funktioniert und gibt einen Überblick über einige der Anbieter.

Für Heilmittelerbringer war es lange Zeit schwierig, Patienten andere Zahlungsmethoden als das klassische Bargeld anzubieten. Die herkömmlichen Geräte für die Kartenzahlung sind in der Regel an Mindestumsätze, Vertragslaufzeiten und Grundgebühren gebunden – gerade für kleine Praxen, in denen die Kartenzahlung nur ab und zu genutzt würde, sind sie daher keine Option. Dennoch kann es passieren, dass Patienten nach der Behandlung kein Geld in der Brieftasche haben und Praxisinhaber lange auf Zuzahlungen oder ihr Geld für Selbstzahler-Leistungen warten müssen.

Alternative Zahlungsweise: Mobile Payment

Eine Lösung versprechen seit 2013 sogenannte Mobile Payment-Dienste, die bereits von einigen Freiberuflern und kleinen Einzelhändlern genutzt werden. Die puristische Version des Mobile Payment bedeutet, dass Kunden nur mit dem Smartphone per App zahlen, ganz ohne Bargeld und Karte. Allerdings werden diese Verfahren im Alltag von wenigen Leuten angenommen – und auch im Jahr 2015 wird längst nicht jeder Patient ein Smartphone besitzen. Sinnvoller für die Praxis erscheint da der Mittelweg: mobile Kartenlesegeräte. In Deutschland war auf diesem Gebiet das Berliner Start-Up payleven einer der ersten Anbieter, neben SumUp, iZettle und Streetpay.

Patienten zahlen per „Chip & PIN“

„Der Bezahlvorgang ist dabei ähnlich wie bei einem traditionellen Gerät“, erklärt Konstantin Wolff, Gründer und Geschäftsführer von payleven. „Er wird über die Eingabe eines Betrages in der App gestartet. Der Kunde steckt seine Karte in den Kartenleser und bestätigt den Betrag dann über die Eingabe seiner PIN.“ Ein Praxismitarbeiter kann über die App einen Beleg per E-Mail versenden oder ausdrucken. Die Praxis erhält ihr Geld spätestens eine Woche später, ein bestimmter Prozentsatz des überwiesenen Betrags geht dabei an den Anbieter.

Konstantin Wolff geht davon aus, dass sich diese sogenannte Chip & Pin-Technologie gegenüber anderen mobilen Kartenlesegeräten durchsetzen wird – wie zum Beispiel gegenüber der Swipe & Sign-Variante, bei der Kunden ihre Karte einstecken und dann auf einem Touchscreen unterschreiben. „Der Grund dafür liegt auf der Hand“, sagt der Unternehmer. „Chip & PIN ist das sicherste Verfahren, um Kartenzahlungen anzubieten.“ Die Kartenleser erfüllen nach Angaben der Anbieter die gleichen hohen Datenschutz- und Sicherheitsstandards wie die traditionellen Lesegeräte. Außerdem sind viele Patienten gewohnt, zum Beispiel an der Kasse per EC-Karte und PIN zu zahlen. Laut Wolff nutzen derzeit zum Beispiel Einzelhändler, Restaurants und Zahnärzte die Kartenlesegeräte seines Unternehmens.

App herunterladen und Konto einrichten

Die Praxis benötigt für die Verfahren aller Anbieter ein internetfähiges Smartphone oder Tablet. Damit lädt der Praxisinhaber dann die App des jeweiligen Anbieters herunter und richtet sich einen Account ein, auf dem er unter anderem die Bankdaten des Praxis-Kontos einspeichert. Monatliche oder sonstige regelmäßige Grundgebühren gibt es bei keinem der Dienste. „Bei payleven entstehen für den Praxisinhaber nur dann geringe Gebühren, wenn er den Kartenleser auch tatsächlich nutzt“, sagt Wolff. Bei payleven und den meisten anderen Anbietern sind das dann 0,95 Prozent des Betrags bei EC-Karten- und 2,75 Prozent bei Kreditkarten-Zahlungen. Es fallen also keine unnötigen Kosten an, wenn Patienten das Angebot nur selten nutzen oder die Praxis aufgrund von Betriebsferien schließt.

Wie das Wörtchen „Mobile“ schon andeutet, funktionieren diese Geräte von überall aus – vorausgesetzt, das Smartphone, auf dem die App installiert ist, hat Zugang zum Internet. Therapeuten können davon zum Beispiel bei Hausbesuchen profitieren.

Anbieter	Geräte im Angebot	Preis der Geräte	Preis pro EC/ Kreditkarten- Transaktion	Factoring
iZettle	Chip & PIN	79 Euro	0,95 / 2,75 Euro	nein
Payleven	Chip & PIN + Belegdrucker	79 Euro 289 Euro	0,95 / 2,75 Euro	ja
SumUp	Chip & PIN	79 Euro	0,95 / 2,75 Euro	ja
Streetpay	App Only Swipe & Sign Chip & PIN 149 Euro	0 Euro 15 Euro 1,70	2,70 Euro 1,95 Euro	nein

Sie haben so die Möglichkeit, Patienten auch zuhause die Kartenzahlung anzubieten.

„Factoring" bei Rückbuchungen

Kartenzahlungen funktionieren im Lastschriftverfahren. Dabei kann es unter Umständen zu einer Rücklastschrift kommen. Das heißt, der vom Konto des Patienten abgebuchte Betrag wird vom Praxiskonto wieder zurückgebucht. Etwa, weil das Konto des Patienten nicht gedeckt ist oder weil dieser die Zahlung widerruft. Kommt es wegen eines nicht gedeckten Kontos zu einer Rückbuchung, bieten einige Mobile Payment-Anbieter ein sogenanntes „Factoring" an. Dabei springt der Abwicklungsdienst des Anbieters ein und zahlt der Praxis die vom Praxiskonto zurückgebuchte Summe aus – der Therapeut trägt dann kein Risiko für diese Art von Rückbuchungen.

Payleven und das kooperierende Zahlungsinstitut InterCard erklären in ihren gemeinsamen AGB, dass dieses Angebot nicht für „Rücklastschriften mit dem Rückgabegrund ‚Widerspruch' und Forderungen gegenüber Minderjährigen" gilt. In solchen Fällen wird das Praxiskonto belastet, auch Gebühren seitens der Bank können anfallen. Ein Teil des Risikos bleibt bei Kartenzahlungen in jedem Fall bei der Praxis. *(mk)*

INFO

So funktioniert das Chip & PIN-Verfahren – am Beispiel von payleven

1. Betrag eingeben per App: Zunächst muss die richtige Software auf ein Smartphone oder Tablet installiert werden. Die Apps gibt es in der Regel sowohl für Android als auch in der iOS-Version für Apple-Produkte. Praxismitarbeiter geben den zu zahlenden Betrag in die App ein. Über Bluetooth wird die Information dann kabellos an das Lesegerät übertragen.

2. Zahlung bestätigen per Lesegerät: Dann stecken Patienten ihre EC- oder Kreditkarte in den Chip & PIN-Kartenleser und geben ihre PIN ein. Das Gerät überträgt die bestätigte Zahlung zurück an das Smartphone, von wo aus sie online abgehandelt wird.

3. Beleg via Mail, Netzwerk- oder Belegdrucker: Wahlweise bietet payleven auch noch einen Belegdrucker dazu an, der allerdings um ein Vielfaches teurer ist als das Kartenlesegerät selbst. Alleine kostet das CHIP & PIN-Gerät 79 Euro, mit dem Drucker 289 Euro. Ohne Belegdrucker verschickt die App die Belege entweder per Mail – wenn Praxismitarbeiter die Adresse des Patienten eingeben – oder sendet sie über das Praxisnetzwerk an einen Drucker, der sie dann im A4-Format ausdrucken kann.

Schicken Sie uns eine Mail an redaktion@up-aktuell.de mit Ihren Kontaktdaten und schreiben Sie in den Betreff »Kartenzahlung«. Wir verlosen aus allen Einsendern drei Kartenleser der Firma payleven. Einsendeschluss ist der 15. Dezember 2014.

JETZT GEWINNEN

Der richtige Weg zum erfolgreichen Physio-Coach

„Therapeuten als Berater im Betrieblichen Gesundheitsmanagement“
Interview mit Cornelia Schneider

Gesundheitsförderung und -management in Betrieben boomt. Wirtschaftliche Gründe, der demographische Wandel und die zunehmende staatliche Förderung bewegen immer mehr Unternehmen dazu, sich kompetente Beratung für die Gesundheitsprävention der Mitarbeiter ins Haus zu holen – ein interessantes Tätigkeitsfeld auch für Therapeuten. up sprach mit der Diplom-Psychologin und Physiotherapeutin Cornelia Schneider, Geschäftsführerin der Gesellschaft für Gesundheitspflege und interdisziplinäre Weiterbildung (GGW) in Homburg/Saar.

up Frau Schneider, seit vielen Jahren engagieren Sie sich für die Gesundheitsprävention am Arbeitsplatz und setzen sich für professionelles Coaching in der Betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) und im Betrieblichen Gesundheitsmanagement (BGM) ein. Wie sind Sie dazu gekommen?

Schneider *Da gibt es drei Gründe: Erstens war ich mit den Ergebnissen meiner Arbeit als Physiotherapeutin nicht immer glücklich. Ich hatte viele Patienten mit chronischen Rückenschmerzen, mit denen ich über ihre persönliche Biographie und natürlich auch über ihre Situation am Arbeitsplatz gesprochen habe. Es erschien mir zunehmend kontraproduktiv, mit zwei Stunden Physiotherapie pro Woche zu versuchen, die Probleme, die in einem 40-Stunden-Woche am Arbeitsplatz entstanden sind, zu korrigieren.*

Zweitens: In den mehr als 30 Jahren meiner Selbständigkeit habe ich mich immer über die Vorgaben der Krankenkassen geärgert, die mir vorschreiben, wie ich meine Therapie zu gestalten und in welchem Takt ich meine Patienten zu behandeln habe. Als Physio-Coach bin ich unabhängig und kann meine Zeit frei einteilen. Und drittens habe ich als professionelle Beraterin weitaus bessere Verdienstmöglichkeiten.

up Warum wird ein professionelles Coaching im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in Deutschland immer wichtiger?

Schneider *Jeder dritte Arbeitnehmer in Deutschland ist bereits über 50 Jahre – Tendenz steigend. Mit dem Älterwerden steigt aber auch die Wahrscheinlichkeit von Erkrankungen und Unfällen. Das heißt, die Zahl der Fehltage wird in den nächsten fünf Jahren zunehmen, wenn Unternehmen nicht in Gesundheitsprävention investieren. Aktivitäten der Gesundheitsförderung sollten alle Mitarbeiter einbeziehen, von den Auszubildenden bis zu den Älteren. Zudem haben auch viele Firmen erkannt, dass sie mit ihrem Engagement für das Wohl ihrer Mitarbeiter ihr Image verbessern und ihre Attraktivität als Arbeitgeber steigern können.*
Schon seit Jahren sind Unternehmen vom Gesetz her für den Arbeits- und Gesundheitsschutz ihrer Mitarbeiter verantwortlich. Es sind aber vor allem auch ökonomische Aspekte, die die Firmen aktiv werden lassen. In der Studie „Vorteil Vorsorge – Die Rolle der betrieblichen Prävention für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland“ hat die Managementberatung Booz & Company ein Rechenmodell aufgestellt, wonach sich jeder Euro, der in betriebliche Prävention gesteckt wird, sich auf volks-

wirtschaftlicher Ebene – je nach Art und Umfang der Maßnahme – mit fünf bis 16 Euro auszahle.

up Professionelle Beratung im Betrieblichen Gesundheitsmanagement scheint auch für Therapeuten eine passende Erweiterung ihrer Kompetenzen zu sein. Dennoch nutzen nur wenige Praxisinhaber diese Chance, um ein zweites Standbein aufzubauen. Woran liegt das Ihrer Meinung nach?

Schneider *Das liegt unter anderem an unserer Ausbildung, die zu sehr auf die Therapie fixiert ist. Prävention ist immer noch ein berufspolitisches Stiefkind. Da Therapeuten über dieses Thema zu wenig wissen, trauen sie es sich auch nicht zu. Unsere Verbände sollten mehr Energie in die Entwicklung wirksamer Präventionskonzepte stecken.*

Zudem gibt es einen entscheidenden Unterschied zur Praxisarbeit: Als Physio-Coach arbeiten wir mit gesunden Menschen, damit sie gesund bleiben. Das heißt, wir können unsere Arbeit aus der Praxis nicht einfach in die Betriebe tragen. Vielmehr müssen sich diejenigen, die professionell beraten möchten, entsprechend fortbilden – und dazu reichen nur ein paar Wochenenden nicht aus.

up Welche Voraussetzungen müssen Therapeuten erfüllen, um Unternehmen ihre Dienste als professionelle Berater anbieten zu können? Welche Fortbildungen würden Sie ihm empfehlen?

Schneider *Neben soliden physiotherapeutischen Kenntnissen und einem profunden Fachwissen über Persönliche Gesundheitsförderung (PGF), Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) und Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) müssen professionelle Berater über eine entsprechende Kommunikations- und Coaching-Kompetenz verfügen, um Menschen in Veränderungsprozessen begleiten zu können. Die Kommunikationstechniken sollten von der Pike auf erlernt werden. Nur so kann ein Physio-Coach Menschen dazu bewegen, das zu tun, was sie sollen.*

Fort- und Weiterbildungen zu BGF und BGM werden von privaten Institutionen, aber auch von Industrie- und Handelskammern und Berufsverbänden angeboten. Auf unserer Website ***www.ggw-homburg.de*** *finden interessierte Therapeuten im Menüpunkt „Weiterbildung“ und „Weiterbildung für Gesundheitsberufe“ Informationen dazu. Eine Weiterbildung sollte auf jeden Fall psychologisch-pädagogische Aspekte und das physiotherapeutische Wissen in Ergonomie und Prävention in den Firmen vermitteln.*

up Wie sollen Berater ihre Zusatzqualifikation praktisch umsetzen: Welche Marketingstrategie ist empfehlenswert? Wie soll die Preisgestaltung aussehen (Abrechnung nach Stunden oder Tagessätzen)? Welche didaktischen Hilfsmittel eignen sich für das Thema Gesundheitsförderung in Betrieben?

Schneider *Die Betriebe stellen mittlerweile hohe Anforderungen an professionelle Beratungsangebote. Um sich auf dem Markt durchzusetzen, ist ein passendes Marketing-Konzept nötig. Wie umfangreich dies ausfällt, ist abhängig von dem, was ich erreichen will. Wichtig sind die richtigen Maßnahmen: Eine Werbung per Flyer, die in der Praxis liegen, oder Ankündigungen auf der Homepage sind wenig erfolgversprechend, da sie die potentiellen Auftraggeber nicht erreichen. Hingegen sind ein Vortrag vor der richtigen Gruppe oder ein kleiner Artikel in einer relevanten Fachzeitschrift, etwa von IHK oder Gewerkschaften zielgruppengerechtes Marketing.*

Bei der Preisgestaltung kann ich nur empfehlen, immer in größeren Einheiten zu denken und niemals nach Stunden abzurechnen. Wir arbeiten in Projekten, unser kleinster Satz ist der Tagessatz. Die Höhe des Honorars ist abhängig von den Inhalten und auch davon, ob die Mitarbeiter noch ein Skript oder ähnliches in die Hand bekommen. Als Coach brauche ich natürlich andere Hilfsmaterialien als in der Physiotherapie-Praxis. Hier sind zum Beispiel Flip-Chart oder Powerpoint-Tafeln gefragt - auf keinen Fall Matten und Pezi-Ball!

up Welche Tipps können Sie Therapeuten abschließend für eine erfolgreiche Karriere als Coach geben?

Schneider *Entscheidend ist die eigene Zielformulierung. Von dem, was ich langfristig erreichen will, hängt ab, wie viel Aufwand und Kosten ich investieren muss. Sinnvoll ist ein Fünf-Jahres-Plan mit Fragen wie: Welche Firmen will ich ansprechen? Welche Fortbildungen will ich besuchen?*

Zudem sollten Therapeuten unbedingt mit Leuten zusammenarbeiten, die schon erfolgreich in Betrieben arbeiten. Noch ein Tipp zur Fortbildung: Fragen Sie den Anbieter, ob Sie im Betrieb hospitieren können – für gute Anbieter ist das selbstverständlich.

up Vielen Dank für das Gespräch. (ks)

Urheber- und Bildnutzungsrechte auf der Praxis-Website:

Schöne Bilder ohne böse Folgen

Ein Bild sagt mehr als tausend Worte – das gilt auch für die Praxis-Website. Dazu zeigen Untersuchungen immer wieder, dass die Blicke der Internetnutzer immer zuerst zum Foto, dann erst zum Text wandern. Bilder wecken das Interesse. Zudem ist es schön, wenn potenzielle Patienten sich so im wahrsten Sinne des Wortes ein Bild vom Team und Ihrer Praxis machen können. Doch das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Auch hier gelten Urheber- und Bildnutzungsrechte sowie das Recht am eigenen Bild. Werden diese missachtet, kann es teuer werden.

Keine Fotos im Internet wildern

Es gibt Fotografen und Anwälte, die in auf Websites fehlerhaft verwendeten Bildern eine neue lukrative Einnahmequelle gefunden haben. Dank der Bildersuche der Internetsuchmaschinen lassen sich urheberrechtlich geschützte Werke recht leicht finden – und schon liegt die Abmahnung mit einer Zahlungsaufforderung über mehrere hundert Euro im Praxisbriefkasten. Laden Sie also niemals einfach Bilder im Internet herunter und verwenden diese auf Ihrer Internetseite oder in Print-Produkten, ohne deren Urheber zu kennen. Das ist zwar technisch kein Problem, aber dennoch illegal. Greifen Sie besser auf Bilder aus Bilddatenbanken zurück. Bei Pixelio beispielsweise sind diese sogar kostenfrei, bei anderen Anbietern, wie Fotolia, Shuttershock und Istockphoto – um nur ein paar Beispiele zu nennen – wird eine Lizenzgebühr fällig. Je nach Anbieter, Bild und Art der Verwendung schreiben die Nutzungsbedingungen vor, den Urheber des Fotos und auch die Bilddatenbank selbst in einem Bildnachweis zu nennen. Lesen Sie diese sorgfältig durch und fügen Sie die Urheberkennzeichnung wie verlangt auf Ihrer Website ein.

Vorsicht bei Social Media-Plattformen

Auch wenn Sie ein Bild über eine Bilddatenbank kaufen, bleibt das Urheberrecht weiter beim Urheber, etwa dem Fotografen. Sie erwerben lediglich Nutzungsrechte, deren Umfang in den Nutzungs- beziehungsweise Lizenzbedingungen definiert sind. Diese verbieten in der Regel, dass Sie die Nutzungsrechte an Dritte übertragen, sprich Unterlizenzen vergeben. Laden Sie ein Bild dann auf Ihre Facebook-Seite, verstoßen Sie gegen diese Bedingungen. Denn mit dem Hochladen übertragen Sie Facebook automatisch die Nutzungsrechte an den Bildern. Dem stimmen Sie automatisch zu. „Für Inhalte wie Fotos und Videos, die unter die Rechte am geistigen Eigentum fallen (sog. „IP-Inhalte“), erteilst du uns durch deine Privatsphäre- und App-Einstellungen die folgende Erlaubnis: Du gibst uns eine nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung jeglicher IP-Inhalte, die du auf oder im Zusammenhang mit Facebook postest („IP-Lizenz“)“, heißt es dazu bei Facebook.

Pixelio-Urteil: Abmahnungen genau prüfen

Auch wenn Sie sich genau an die Vorgaben halten und zu jedem Bild die Quelle angeben, kann es sein, dass Ihnen – zu Unrecht – eine Abmahnung ins Haus flattert. Häufig beziehen sich Fotografen dabei auf die Direkt-URL eines Bildes. Diese erreichen Sie zum Beispiel per Rechtsklick auf das Foto und die Auswahl „Grafik anzeigen“. Dort ist dann nur das Bild, nicht aber der auf der Website zum Beispiel darunter angebrachte Bildnachweis zu sehen. Während das Landgericht Köln Anfang 2014 darin noch einen Verstoß gegen das Urheberrecht sah und mit seinem sogenannten „Pixelio-Urteil“ für einigen Wirbel bei Website-Betreibern sorgte, hat das Oberlandesgericht (OG) Köln dieses Urteil inzwischen aufgehoben und erklärt, es handele sich dabei nicht um eine urheberrechtlich relevante Zweitnutzung, sondern um eine technische Begleiterscheinung. Eine Verletzung des Urheberrechts liege nicht vor (Az. 6 U 25/14). Abmahnungen oder Aufforderungen Schadenersatz zu leisten, sind in solchen Fällen also nicht gerechtfertigt.

Bilder selbst erstellen

Um solchen Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen, können Sie Bilder, die Sie auf Ihrer Website verwenden möchten, einfach selbst erstellen. Ein Vorteil: Die Fotos auf Ihrer Internetseite sind einmalig und tauchen nicht noch auf unzähligen weiteren Websites auf. Aber auch hier sind ein paar Dinge zu beachten:

→ Das Recht am eigenen Bild: Wenn Sie Mitarbeiter oder gar Patienten fotografieren, holen Sie deren Einverständnis ein. Auch für Angestellte gilt das sogenannte „Recht am eigenen Bild". Es besagt, dass jeder selbst darüber bestimmten darf, ob und wie Bilder von ihm oder ihr veröffentlicht werden. Ganz abgesehen von der Rechtslage, gehört es auch schlicht zum guten Ton, nicht einfach Fotos von anderen Menschen ins Netz zu stellen, ohne deren Einverständnis einzuholen. Am besten halten Sie die Einwilligung schriftlich fest, um späteren Missverständnissen vorzubeugen.

→ Nutzungsrechte gehen auf Arbeitgeber über: Fertigt ein Mitarbeiter in Ihrem Auftrag während der Arbeitszeit und mit Hilfe Ihrer Arbeitsmittel, also etwa der Praxis-Kamera, Bilder an, gehen alle Nutzungsrechte an den Werken auf den Arbeitgeber über. Erstellt ein Mitarbeiter in seiner Freizeit Fotos für die Praxis und das vielleicht noch mit seiner eigenen Ausrüstung, sind Sie auf der sicheren Seite, wenn Sie die Übertragung der Nutzungsrechte schriftlich festhalten.

→ Umfang der Nutzungsrechte mit Fotografen abklären: Möchten Sie neue, einheitliche Bilder Ihres Team anfertigen lassen und beauftragen einen professionellen Fotografen, sollten Sie bereits vorher die Nutzungsrechte für die Fotos klären. Manche Fotografen verkaufen verschiedene Pakete. Ausschließlich die Nutzungsrechte für die Verwendung in Printprodukten zu erwerben, kann dann günstiger sein, als ein Komplettpaket, dass auch die Website und Social Media-Kanäle einschließt. Überlegen Sie, was Sie brauchen. Klären Sie auch, ob der Fotograf als Urheber in einem Bildnachweis genannt werden möchte und halten Sie alle Vereinbarungen schriftlich fest. Das kann Ihnen später hässliche Auseinandersetzungen ersparen. Vielen Fotografen haben häufig entsprechende vorgefertigte Verträge. Sie können aber auch selbst die Initiative ergreifen. *(ym)*

Auch Detailaufnahmen von Therapiegeräten oder eigene fotografische Ideen eignen sich für die Internetseite und ersparen den Rechtsstreit.

Preisradar

Bundesland	Berufsgruppe	Kassenart/en	Gültig ab	Preise richten sich nach
Baden-Württemberg	Ergotherapie	AOK	01.10.14	Verordnungsdatum
Rheinland-Pfalz	Ergotherapie	RVO	01.10.14	Verordnungsdatum
Saarland	Ergotherapie	RVO	01.10.14	Verordnungsdatum

Stand: 24.11.2014

up Leser werben Leser...

☐ Ich habe einen neuen Abonennten für **up** geworben. Sobald die erste Jahresrechnung bezahlt ist, erhalte ich als Dankeschön meine ausgewählte Prämie.

☐ Prämie 1
ANDROID TABLET-PC WI-FI "SurfTab breeze 7.0 plus", 7 Zoll, 4 GB, schwarz

7 Zoll / 17,78 cm TFT Touchscreen LCD-Bildschirm,
Auflösung: 1024 x 600 Pixel, Betriebssystem
Android 4.2.2, Cortex A9 dual core,
512 MB Arbeitsspeicher,
4 GB interner Speicher, Wi-Fi
Maße: ca. B19,2 x H11,2 x T0,97 cm

☐ Prämie 3
TINTENSTRAHLDRUCKER "PIXMA iP2850", weiß

Druckauflösung: bis zu 4.800 x 600 dp,
FINE Druckköpfe für besonders hochwertige Drucke,
Druckgeschwindigkeit SW: ca. 8 S./Min.; Farbe: ca. 4 S./Min.,
Abschaltautomatik, USB-Schnittstelle
Maße: ca. B42,6 x H23,5 x T3,4 cm

☐ Prämie 2
KÄRCHER Fensterreiniger "WV 2 Plus", gelb/schwarz

Der Fenstersauger mit extra Sprühflasche
Inkl. Glasreiniger-Konzentrat 20 ml
Gewicht inkl. Akku: 0,7 kg
Maße: ca. B9 x H35,5 x L13 cm

☐ Prämie 4
COOL BAR "Pacific", espressobraun

Kühlbox, Bistrotisch- und Beistelltisch in einem.
Integrierte Eisbox, Ablauffunktion,
höhenverstellbare Tischplatte.
Aus Polypropylen in Rattanoptik.
Maße aufgebaut: ca. B50 x T50 x H57,5 cm,
Höhe geöffnet: ca. 83,5 cm

Ich habe erfolgreich geworben:

Vorname, Name .....

Straße, Haus-Nr. .....

PLZ, Ort .....

Telefon ..... Faxnummer .....

Folgenden Neukunden habe ich geworben:

☐ *Ja, ich möchte* **up** *abonnieren!*

Ich möchte **up** ab der nächsten Ausgabe zum reduzierten Abo-Preis von 12 Euro abonnieren. Der Preis versteht sich inkl. 7 % MwSt. und Versandkosten und wird jeweils für zwölf Monate im Voraus berechnet (Jahresbeitrag: 144 Euro). Das Abonnement ist jederzeit kündbar. Bereits bezahlte Beträge können nicht erstattet werden.

Vorname, Name .....

Praxis .....

Funktion in der Praxis .....

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Ort .....

Telefon ..... Faxnummer .....

E-Mail-Adresse ..... Webseite .....

Datum, Unterschrift: .....

Hinweis: Sie können der Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen.
Hierfür entstehen keine anderen als die Übermittlungskosten zu Basistarifen.

Schicken Sie uns den unterschriebenen Vertrag per Post oder an unsere gebührenfreie Faxnummer:

0800 - 1 35 82 20

buchner

Herausgeber: Buchner & Partner GmbH
Lise-Meitner-Straße 1-7, 24223 Schwentinental
Telefon + 49 4307 811 90 Fax +49 4307 811 999
www.buchner.de